

STATUTEN DER SP SCHWEIZ



Art. 1 | Ziele

1. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) tritt auf der Grundlage ihres Programms für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein.
2. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, Angestellten- und Mieter:innenverbänden, Frauenorganisationen, Umwelt-, Konsument:innen- und entwicklungspolitischen Organisationen sowie parteinahen Kultur- und Sportorganisationen.
3. Die SP setzt sich für die Umsetzung der Menschenrechte und für die Verhinderung der Diskriminierung ein. Der Schwerpunkt liegt auf der Verhinderung der Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Migrationshintergrund, Alter, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, körperlichen Fähigkeiten und Behinderungen. Dafür stellt die SP die geeigneten Strukturen, Massnahmen und Ressourcen zur Verfügung.
4. Die SP ist eine demokratische Mitgliederpartei. Sie schöpft ihre Stärke aus dem freiwilligen und professionellen Engagement ihrer Mitglieder in den verschiedensten Funktionen in der ganzen Schweiz. Sei das in der Sektionstätigkeit, bei der politischen Inhaltsvermittlung und Überzeugungsarbeit, der Mobilisierung für Wahlen und Abstimmungen oder dem Vertreten der Partei in Parlamenten, Regierungen und anderen Institutionen. Zur Erreichung ihrer Ziele ist die SP bestrebt, die Zahl, Organisation und den Einfluss ihrer Mitglieder stetig zu steigern. Dafür stellt die SP auf allen organisatorischen Ebenen geeignete Ressourcen zur Verfügung.

Art. 2 | Rechtsform

1. Die SP Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der Bezirks- und Stadtparteien sowie der Kantonalparteien.
2. Der Sitz der Partei befindet sich in Bern.
3. Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig jeweils zu zweit durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin respektive einer Person des Co-Präsidiums, eine/r der Vizepräsident:innen, und den Generalsekretär/die Generalsekretärin bzw. einer Person des Co-Generalsekretariats vertreten.
4. Die SP Schweiz ist Mitglied der Sozialistischen Internationale und assoziiertes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas.

Art. 3 | Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche, mündliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet
2. Alle Frauen der SP Schweiz sind Mitglieder der SP Frauen* Schweiz.

3. Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an. Ausnahmen werden in den kantonalen Statuten geregelt.
4. Die Statuten der Kantonalparteien können vorsehen, dass sich Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion direkt der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei anschliessen können.
5. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.
6. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, gehören entweder einer Sektion in der Schweiz, einer Bezirkspartei oder einer Kantonalpartei an oder werden Mitglied der internationalen Sektion der SP Schweiz.
7. Die doppelte Parteimitgliedschaft von in der Schweiz wohnhaften Doppelbürgern und Doppelbürgerinnen in der SP und in sozialdemokratischen Schwesterparteien wird gefördert. Die Mitgliedschaft bei der SP Schweiz ist für Angehörige von Schwesterparteien gratis, die belegen können, dass sie in ihrem Heimatland Mitgliederbeiträge an eine SP entrichten, die Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied der SP Europa ist
8. Die Mitglieder der Sektionen, der Bezirks- und Stadtparteien sowie der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.
9. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.
10. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Kandidatur auf einer parteifremden Liste oder die Einsitznahme in einer parteifremden Fraktion, ausser dann, wenn die SP keine eigene Liste oder Fraktion hat.
11. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das gleiche Recht steht der Kantonalpartei bzw. dem Präsidium zu, sofern die Interessen der kantonalen bzw. schweizerischen Partei betroffen sind. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
12. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch das zuständige Organ der Kantonalpartei steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs offen an ein von den Statuten der Kantonalpartei bezeichnetes kantonales Organ, das endgültig entscheidet. Bei einem Ausschluss durch das schweizerische Präsidium entscheidet der Parteirat der SP Schweiz endgültig.
13. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.

Art. 4 | Vielfalt in den Parteistrukturen

1. Die Partei setzt sich das Ziel, bei der Besetzung ihrer Organe, Delegationen und Wahllisten die Vielfalt der Gesellschaft adäquat abzubilden.

Art. 5 | Mitgliederregister und Datenschutz

1. Die SP Schweiz führt ein Register aller Mitglieder. Sie kann auch Sympathisant:innen in das Register aufnehmen.
2. Der Parteirat erlässt ein Datenschutzreglement. Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

Art. 6 | Sektionen

1. Die Sektion organisiert die politische Arbeit vor Ort. Dazu gehört insbesondere die Lancierung der für die Gemeinde bzw. das Quartier wichtigen Themen mittels politischer Kampagnen und Aktionen, das Einbringen der SP in die öffentlichen Diskussion, die aktive Teilnahme an lokalen Wahlen mit eigenen Kandidat:innen, die Personalrekrutierung für parteiinterne und -externe Ämter sowie Massnahmen für die Gewinnung und Einbindung von neuen SP-Mitgliedern.
2. Das Organisations- und Tätigkeitsgebiet einer Sektion fällt in der Regel zusammen mit den Grenzen einer politischen Gemeinde. Bestehen auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Sektionen, so verbinden sich diese zur sozialdemokratischen Partei dieser Gemeinde.
3. Frauen können Frauensektionen bilden.
4. Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheiden die kantonalen Parteivorstände. Sie überprüfen dabei insbesondere die Kompatibilität der Sektionsstatuten mit Art. 6 der Statuten der SP Schweiz.
5. Für Mitglieder, die sich vorübergehend oder dauerhaft ausserhalb der Schweiz aufhalten, besteht die Möglichkeit, sich in der internationalen Sektion der SP Schweiz (kurz: SP International) zu organisieren. Die Statuten der SP International sind dem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Zentralsekretariat der SP Schweiz sorgt für die Organisation und Administration der SP International.
6. Die Sektionen fördern die Bildung von Sektionen der JUSO.
7. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich eine Sektion weder auflösen noch aus der Partei austreten kann, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Sektionsstatuten können nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens $\frac{2}{3}$ geändert werden. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen.
8. Der kantonale Parteitag entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der Partei zuwiderläuft und für diese nicht mehr tragbar ist. Der Sektion steht ein Rekursrecht an den Parteirat zu. Sofern die Interessen der schweizerischen Partei tangiert sind, kann auch der Parteirat den Ausschluss einer Sektion beschliessen. In diesem Fall steht der Sektion ein Rekursrecht an den schweizerischen Parteitag zu.
9. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion deren gesamtes Vermögen samt Archiven der jeweiligen Kantonalpartei zufallen. Bei der Auflösung nach Ziff. 7 bleiben die Mitglieder der ehemaligen Sektion Mitglieder der Kantonalpartei; beim Austritt

oder beim Ausschluss bzw. Auflösung nach Ziff. 8 werden sie auf ihr Begehren hin von der kantonalen Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.

Art. 7 | Kantonalparteien

1. Die Kantonalparteien bestehen aus den Mitgliedern der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Sektionen sowie den der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei direkt angeschlossenen Mitgliedern. Sie organisieren die politische Arbeit in ihrem Kanton, fördern und koordinieren die Arbeit ihrer Sektionen und können dazu auch kantonale Themenkommissionen einrichten. Sie organisieren die politische Bildungsarbeit sowie Massnahmen für die Mitgliederentwicklung.
2. Die Statuten der Kantonalparteien sind dem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kantonalparteien können gegen Entscheide des Präsidiums Rekurs beim Parteirat führen.
3. Eine Kantonalpartei kann nur aus der SP Schweiz austreten oder sich auflösen, wenn dies von allen Sektionen nach Art. 6 Ziff. 7 beschlossen wird.
4. Bei der Auflösung bzw. beim Austritt einer Kantonalpartei fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der schweizerischen Partei zu. Bei der Auflösung bleiben die Mitglieder der ehemaligen Kantonalpartei Mitglieder der SP Schweiz; beim Austritt werden sie auf ihr Begehren hin vom Parteirat in die SP Schweiz aufgenommen.

Art. 8 | Die SP Frauen*

1. Die SP Frauen* Schweiz verstehen sich als progressive Bewegung des sozialdemokratischen Feminismus. Ihre Ziele sind die Emanzipation der Frauen* und die politische, ökonomische, rechtliche, soziale und kulturelle Gleichstellung aller Geschlechter. Positive Massnahmen zur Umsetzung der Frauenrechte und zur Verhinderung der Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung stehen dabei im Zentrum der politischen Arbeit. Ferner setzen sich die SP Frauen* für die Erhöhung des Frauenanteils in der Politik ein.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP Frauen*, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 9 | Die Jungsozialist:innen

1. Die schweizerischen Jungsozialist:innen (JUSO Schweiz) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz.
2. Die Sektionen der JUSO Schweiz, deren Kantonalverbände sowie die JUSO Schweiz arbeiten mit den Parteisektionen, den Kantonalparteien bzw. der SP Schweiz zusammen.

3. Die JUSOs sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.
4. Im Rahmen des Budgets entscheidet der Parteitag jährlich neu über den finanziellen Beitrag an die JUSO Schweiz.
5. Mitglieder der JUSO Schweiz können gleichzeitig auch Mitglied der SP Schweiz sein. Sofern sie das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht haben, ist die SP-Mitgliedschaft auf Antrag gratis.

Art. 10 | SP60+

1. Die SP60+ ist das Dachorgan der kantonalen und regionalen Altersorganisationen in der SP. Sie vertritt auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen und ihrer Lebenssituation die Sicht der älteren Generation. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die Wahrnehmung von altersspezifischen Interessen, sondern ist solidarisch mit allen Generationen. SP60+ kämpft für die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sowie die Achtung der Würde von älteren Menschen in der Gesellschaft. Sie fördert die Beteiligung von älteren Genossinnen und Genossen am gesellschaftlichen und politischen Geschehen.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP60+, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 11 | SP Migrant:innen

1. Die SP Migrant:innen setzen sich für die verstärkte politische Partizipation und die Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund inner- und ausserhalb der SP ein. Gleichzeitig unterstützen sie als Brückenbauer die SP Schweiz, um in den Herkunftsländern der Migrant:innen für sozialdemokratische Werte und Politik wie Frieden, gewaltfreie Konfliktlösung, Emanzipation, Selbstbestimmung, Gleichstellung und ein Ende der Ausbeutung einzutreten.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP Migrant:innen, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 12 | SP queer

1. Die SP queer setzt sich für die Gleichberechtigung und Gleichstellung sowie die Förderung und Unterstützung queerer Menschen innerhalb und ausserhalb der SP ein.
2. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP queer, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt.

Art. 13 | Die statutarischen Parteigremien

1. Die statutarischen Parteigremien sind:
 - a. der Parteitag
 - b. der Parteirat
 - c. das Präsidium
 - d. die Finanzkommission
 - e. die Fraktion der eidgenössischen Räte
 - f. die Geschäftsprüfungskommission
 - g. die SP Frauen*
 - h. die SP60+
 - i. die SP Migrant:innen
 - j. die SP queer
2. In allen statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei sind Männer und Frauen mit mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in die statutarischen Parteigremien. Alle Gruppen innerhalb der Partei sind in den statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.
3. Die sprachlichen Minderheiten sind in den statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.

Art. 14 | Der Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirks- und Stadtparteien und die Sektionen verbindlich.
2. Er tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert.
3. Er besteht aus:
 - a. den Delegierten der Sektionen
 - b. den Mitgliedern des Parteirats
 - c. den Mitgliedern der Fraktion
 - d. zwölf Delegierten der SP Frauen*
 - e. zwölf Delegierten der SP60+
 - f. zwölf Delegierten der SP Migrant:innen
 - g. zwölf Delegierten der SP queer
 - h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien
 - i. zwölf Delegierten der JUSO Schweiz
 - j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal
 - k. Vertreter:innen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund
 - Solidar Suisse
 - Solifonds
 - Schweizerisches Arbeiterhilfswerk

- Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weiterer der SP nahestehenden Organisationen
4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.
 5. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.
 6. Alle vertretenen Organe bzw. Organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.
 7. Der Parteitag ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Abnahme der Berichte des Parteirats und der Fraktion
 - b. Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte
 - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d. Festsetzung des Beitrags an die JUSO
 - e. Wahl des Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin resp. von zwei Co-Präsident:innen und der zwei bis fünf frei gewählten Vizepräsident:innen der Partei sowie ihre Wiederwahl alle zwei Jahre
 - f. Wahl der 10 frei gewählten Mitglieder des Parteirates
 - g. Entscheide über Anträge
 - h. Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmdenden
 - i. Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmdenden, sofern zeitlich möglich
 - j. Parolenfassungen für die eidgenössischen Volksabstimmungen, sofern zeitlich möglich
 - k. Verabschiedung des Programms
 - l. Jährliche Festlegung der politischen Vierjahres-Ziele zur Umsetzung des Parteiprogramms, Verabschiedung der entsprechenden Positionspapiere und Abnahme der jährlichen Berichte des Parteirates bezüglich der Erreichung der Ziele
 - m. Revision der Statuten
 - n. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch den Parteirat
 8. Der Parteitag wird einberufen:
 - Durch den Parteirat: Er setzt den Zeitpunkt, die Art der Durchführung und die Traktandenliste fest.
 oder:
 - Auf Begehren von sieben kantonalen Geschäftsleitungen oder einem Fünftel der Sektionen. Ein solches Begehren muss die behandelnden Geschäfte dieses Parteitags enthalten.
 9. Die Fristen für den Versand der Unterlagen sowie dem Eingang von Anträgen und Wahlvorschlägen legt der Parteirat in einem Reglement fest. Das Präsidium kann die darin festgelegten Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.

10. Alle Unterlagen für den Parteitag werden in die drei Amtssprachen übersetzt. Am Parteitag wird die Simultanübersetzung in die drei Amtssprachen angeboten.
11. Das Präsidium bestimmt die Leitung des Parteitages.
12. Der Parteitag darf nur die vom Parteirat traktandierten oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthaltenen Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Parteirats vorliegen.
13. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.

Art. 15 | Der Parteirat

1. Der Parteirat ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitagen. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirks- und Stadtparteien sowie die Sektionen verbindlich.
2. Der Parteirat tritt auf Einladung der Leitung des Parteirats mindestens viermal jährlich zusammen. Mindestens zwei dieser vier Sitzungen finden in der lateinischen Schweiz statt. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement.
3. Wenn ein wichtiges politisches Geschäft, das in die Kompetenz des Parteirates fällt, keinen Aufschub erlaubt, können ein Viertel der Mitglieder des Parteirats die Einberufung des Parteirats verlangen. Die Sitzung muss innerhalb der nächsten 10 Tage stattfinden.
4. Der Parteirat wählt aus seiner Mitte eine Leitung, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern aus den drei Sprachregionen des Landes. Diese leitet die Sitzungen des Parteirats. Die Leitung organisiert sich selbst. Sie kann ausserordentliche Sitzungen des Parteirats einberufen. Nach jeder Präsidiumssitzung wird sie über die Entscheide des Präsidiums informiert.
5. Der Parteirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann bei Geschäften mit besonderen Geheimhaltungsinteressen ausnahmsweise auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Der Parteirat prüft jährlich mögliche niederschwellige Formen der Beteiligung von Mitgliedern, entsprechend den sich verändernden technischen und organisatorischen Möglichkeiten. Er erstattet Bericht hierzu am Parteitag.
6. Der Parteirat kann zur Vorbereitung von Geschäften oder zur Umsetzung von Beschlüssen Ausschüsse bilden.
7. Der Parteirat besteht aus:
 - a. den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. Die Kantonalparteien mit mehr als 2000 Mitgliedern haben Anrecht auf eine zweite Vertretung, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss
 - b. den Stadtparteien der zehn einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss
 - c. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme. Allfällige Co-Präsident:innen teilen sich die Stimme, ebenso Co-Generalsekretär:innen

- d. je zwei Delegierten der JUSO, der SP Frauen*, der SP Migrant:innen, der SP 60+ und der SP queer, die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Organs sein müssen
- e. je einer/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz (SP International), der/die Mitglied des Vorstands der SP International sein muss
- f. bis zu 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern
- g. Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - die Vize-Präsident:innen der Fraktion
 - den Berater:innen/persönlichen Mitarbeiter:innen der SP-Bundesrät:innen
 - eine Vertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbund
 - eine Vertretung von Solidar Suisse
 - eine Vertretung des Solifonds
 - eine Vertretung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk
 - eine Vertretung der Personalkommission der SP Schweiz

Die Mitglieder des Parteirats gemäss lit. a, b, d und e können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des jeweiligen obersten Leitungsgremiums oder des jeweiligen Sekretariats ersetzen lassen.

Mitgliedern ohne Stimmrecht ist das Rederecht gleichberechtigt zu gewähren. Der Parteirat kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.

- 8. Der Parteirat ist insbesondere zuständig für
 - a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag
 - b. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag gesetzten Ziele
 - c. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei
 - d. die Koordination der Politik und der Kampagnen der Partei auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene
 - e. das Lancieren und die Unterstützung von Referenden mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen
 - f. Vorschläge zur Lancierung oder Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen zu Händen des Parteitages mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen
 - g. die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen, sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht der Parteitag entscheiden kann
 - h. die Verabschiedung der Strategie für die eidgenössischen Wahlen
 - i. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat
 - j. die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden Geschäfte
 - k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen
 - l. die Verwaltung der Finanzen
 - m. die Empfehlung zur Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte zu Händen des Parteitages
 - n. die Verabschiedung des jährlichen Berichtes zur Erreichung der Vierjahresziele des Parteitages
 - o. die Festsetzung der Mandatsbeiträge von Bundesrät:innen, Bundesrichter:innen, Bundesstrafrichter:innen, Bundesverwaltungsrichter:innen, eidgenössischen Chefbeamten usw.

- p. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen
 - q. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und die Verabschiedung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission
 - r. die Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus seiner Mitte sowie Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei
 - s. die Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Europa
 - t. den Ausschluss einer Sektion sowie die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss einer Sektion durch den kantonalen Parteitag gemäss Art. 6, Abs. 8
 - u. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch das Präsidium
 - v. Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien
 - w. die Genehmigung der Reglemente der Fraktion, der SP Frauen*, SP60+, der SP Migrant:innen und der SP queer
 - x. Organisation und Administration der internationalen Sektion
 - y. die Wahl der Revisionsstelle
9. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen können Anträge an den Parteirat stellen und diese mindestens schriftlich begründen.
10. Der Parteirat kann mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen beschliessen, eine wichtige politische Frage durch den Parteitag oder in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden zu lassen.

Art. 16 | Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten/der Präsidentin der Partei resp. zwei Co-Präsident:innen
 - b. den frei gewählten Vize-Präsident:innen der Partei
 - c. der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung
 - d. dem Generalsekretär/der Generalsekretärin resp. zwei Co-Generalsekretär:innen (mit einer Stimme)
 - e. der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz
2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zuständig für:
 - a. die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und des Parteirates
 - b. die Umsetzung der Politik der Partei
 - c. die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen
3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.
4. Der Präsident/ die Präsidentin resp. die beiden Co-Präsident:innen der Partei leitet/leiten die Sitzungen.

Art. 16a | Co-Präsident:innen

1. Der Parteitag kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleichberechtigte Co-Präsident:innen wählen.
2. Die zwei Co-Präsident:innen teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf und informieren das Präsidium darüber.
3. Sie sind im Parteirat und im Präsidium mit je einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichtentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat.
4. Tritt eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-Präsident:innen, und es findet eine Neuwahl statt.

Art. 17 | Die Finanzkommission

1. Die Finanzkommission überwacht im Voraus alle Finanzgeschäfte – insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen und des Budgets – und stellt dem Präsidium Antrag zu allen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, ab einer unteren Finanzkompetenzgrenze, die im Finanzreglement festgelegt wird. Die Finanzkommission besteht aus ihrem Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und zwei vom Parteirat bestimmten Mitgliedern. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin/die Co-Generalsekretär:innen sowie der/die Finanzverantwortliche sowie eine Vertretung des Präsidiums nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Finanzkommission teil.
2. Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.
3. Ein vom Parteirat verabschiedetes Reglement legt die Details fest.

Art. 18 | Das Zentralsekretariat

1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a. Sekretariat und Beratung der Bundeshausfraktion
 - b. Betreuung und Beratung der Kantonalparteien
 - c. Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliedergewinnung und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit.
 - d. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (Wahlen und Abstimmungen)
 - e. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit
 - f. Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung

- g. Organisation und Durchführung von Parteienlässen
 - h. Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank
 - i. Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung
2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär bzw. den Co-Generalsekretär:innen geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt/vertreten und die personellen Belange des Zentralsekretariats regelt/regeln.
 3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Westschweizer Koordinatorin oder der Westschweizer Koordinator muss französischer Muttersprache sein.
 4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.
 5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden dem Präsidium jährlich vorgelegt und von diesem genehmigt.

Art. 19 | Die Geschäftsprüfungskommission

1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
2. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Präsidiums.
3. Sie regelt als Beschwerde- und Schiedsinstanz Streitfälle zwischen Parteimitgliedern und irgendwelchen Parteiinstanzen endgültig.
4. Ein vom Parteirat verabschiedetes Reglement regelt die Einzelheiten.

Art. 20 | Die Fraktion

1. Die Fraktion der eidgenössischen Räte besteht aus den in die eidgenössischen Räte und den Bundesrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen.
2. Die Fraktion konstituiert sich selbst im Rahmen eines Reglements, das vom Parteirat zu genehmigen ist.
3. Die Fraktion ist befugt, ihre Haltung im Rahmen der durch den Parteitag oder dem Parteirat aufgestellten Richtlinien frei zu bestimmen.
4. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz der Vereinigten Bundesversammlung oder eines einzelnen Rates fallen.
5. Die Parteikandidat:innen für den Bundesrat werden durch die Fraktion bezeichnet. Der Parteirat hat ein Vorschlagsrecht.
6. Die Fraktion führt ein Sekretariat, das mit dem Zentralsekretariat der Partei eng zusammenarbeitet.
7. Die Fraktion informiert den Parteirat laufend über ihre Aktivitäten und erstattet jedem Parteitag einen schriftlichen Bericht.

Art. 21 | Die Kommissionen

1. Die ständigen Kommissionen werden vom Parteirat eingesetzt. Sie können Subkommissionen bilden.
2. Die Präsident:innen der ständigen Kommissionen werden vom Parteirat gewählt.
3. Parteitag und Parteirat können die Einsetzung von ad hoc Kommissionen beschliessen und legen deren Mandat fest. Sie setzen dabei Fristen für die Berichterstattung.
4. Der Parteirat regelt die Einsetzung, Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen der Partei in einem Reglement. Die ständigen Kommissionen erstatten dem Parteirat mindestens zweijährlich schriftlich Bericht.

Art. 22 | Die Urabstimmung

1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder eines Parteirats oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse des Parteirats einer Urabstimmung unterbreitet werden.
2. Der Parteitag und der Parteirat mit jeweils einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen.
3. Der Parteirat regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt.
4. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das vom Parteirat genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben.

Art. 23 | Die Parteifinanzen

1. Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden und Zuwendungen
 - c. Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen
 - d. Beitrag der Fraktion
 - e. Sonderbeiträge von sozialdemokratischen Bundesrät:innen, Bundesrichter:innen, Bundesstrafrichter:innen, Bundesverwaltungsrichter:innen eidgenössischen Chefbeam:innen usw.
2. Die Partei verfügt über ein vom Parteirat erlassenes Finanzreglement. Dieses regelt unter anderem die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen und die entsprechenden Transparenzbestimmungen.
3. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben.
4. Die Sektionen, die Bezirks- und Stadtparteien sowie die Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder.

5. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen.
6. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen.
7. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und Sympathisant:innen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und vom Parteirat beschlossen werden.
8. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt.
9. Parteinaher Stiftung: Für die politische Bildungs- und Grundlagenarbeit sowie für die weltweite sozialdemokratische Aufbauarbeit durch internationale Kooperationen, schafft die SP Schweiz zusätzlich eine parteinaher, aber unabhängiger gemeinnütziger Stiftung oder einen gemeinnütziger Verein. Von dieser Institution darf die Partei keine Spenden entgegen nehmen.
10. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 24 | Statutenrevision

1. Diese Statuten können von einem Parteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ganz oder teilweise abgeändert werden.

Art. 25 | Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten treten am 1.1.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. 22 der Statuten.

Beschlossen am Parteitag vom 28. August 2021 in St. Gallen

- mit Ergänzungen des Parteitages vom 19./20. Oktober 2002 in Zürich
- mit Ergänzungen des Parteitages vom 23./24. Oktober 2004 in Naters/Brig
- mit Ergänzungen des Parteitages vom 25./26. Oktober 2008 in Aarau
- mit Ergänzungen des Parteitages vom 17. Oktober 2009 in Schwyz
- mit Ergänzungen des Parteitages vom 30./31. Oktober 2010 in Lausanne
- mit Ergänzungen der Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2012 in Thun (Entscheid der Übertragung der Befugnis zur Statutenänderung erfolgte am Parteitag Lugano vom 8./9. September 2012)
- mit Ergänzungen des Parteitages vom 3./4. Dezember 2016 in Thun
- mit Ergänzungen des digitalen Parteitages vom 17. Oktober 2020 in Basel

